



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. Januar 1965

Teil I Nr. I

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 64	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und deren Nebenabkommen	1
	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958	2
	Madriider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958	19
	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957	21
	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957	32

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
und deren Nebenabkommen.**

Vom 20. April 1964

I.

1. Die Deutsche Demokratische Republik tritt den nachfolgend aufgeführten Abkommen bei:
 - a) Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958.
 - b) Madriider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958.
 - c) Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957.
 - d) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957.
2. Die Abkommen und die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken werden nachstehend veröffentlicht.
3. Der Tag, an dem die Abkommen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft treten, ist jeweils im Gesetzblatt bekanntzumachen.

II.

Die Aufgaben der nationalen Behörde gemäß Artikel 12 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums werden durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

Berlin, den 20. April 1964

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1964**